Stadt Heidelberg

Drucksache: 0303/2014/BV

Datum:

15.10.2014

Federführung:

Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Beteiligung:

Betreff:

Nachrücken von Herrn Raimund Beisel, Peterstaler Straße 34, 69118 Heidelberg in den Gemeinderat der Stadt Heidelberg hier: Feststellung gemäß §§ 29 und 31 Gemeindeordnung (GemO)

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 20. November 2014

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	05.11.2014	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	13.11.2014	Ö	()ja ()nein ()ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stellt fest:

- 1. Herr Raimund Beisel rückt gemäß § 31 Absatz 2 GemO als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Stadtrat Nils Weber für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl in den Gemeinderat nach.
- 2. Hinderungsgründe in Sinne des § 29 in Verbindung mit § 18 GemO liegen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat beschließt im Folgenden über das Nachrücken in den Gemeinderat der Stadt Heidelberg.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.11.2014

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2014

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Nach dem Tod von Herrn Stadtrat Nils Weber ist Herr Raimund Beisel, Peterstaler Straße 34, 69118 Heidelberg nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 25.05.2014 nächster Ersatzbewerber auf dem Wahlvorschlag der FWV.

Herr Raimund Beisel wurde angeschrieben und gefragt, ob er bereit sei, in den Gemeinderat einzutreten. Dies hat Herr Raimund Beisel schriftlich bestätigt. Er hat außerdem erklärt, dass Hinderungsgründe im Sinne des § 29 GemO nicht vorliegen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner